

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 249/13 B

L 6 R 55/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 R 1001/12 (SG Koblenz)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 2013 - L 6 R 55/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zusammenlegung der Klageverfahren (Auflistung gemäß Schreiben vom 7. Juli 2013) und zu deren Weiterleitung an den Bundespräsidenten, den Bundestagspräsidenten und die Parlamentarier des Bundestags wird abgelehnt.

Die Anträge des Klägers vom 7. Juli 2013 auf Zulassung zur Sprungrevision vor dem Bundesverfassungsgericht werden abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 2013 - L 6 R 55/13 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger wendet sich in einer Vielzahl von Verfahren gegen zahlreiche Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und von Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafverfahren), der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit sowie des Bundesverfassungsgerichts.
- 2 Mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 6.7.2013 an das BSG hat er ua Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19.6.2013 - L 6 R 55/13 - erhoben und zugleich Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren beantragt. In dem genannten Urteil hatte das LSG die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Koblenz vom 14.1.2013 - S 3 R 1001/12 Ko - zurückgewiesen, weil das SG seine gegen den beklagten Rentenversicherungsträger gerichtete Klage auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld im Ergebnis zu Recht abgewiesen habe: Weder sei ersichtlich, welche Amtspflichten die Bediensteten der Beklagten dem Kläger gegenüber verletzt hätten, noch sei ein schuldhaftes Verhalten der Amtsträger erkennbar. Hierüber habe das LSG nach der Regelung in § 17a Abs 5 GVG ausnahmsweise selbst entscheiden müssen, weil das SG den zu ihm beschrittenen Rechtsweg in dieser Sache letztlich inzident bejaht und von einer Verweisung des Rechtsstreits an die ordentlichen Gerichte abgesehen habe.
- 3 In weiteren Schreiben vom 7.7.2013 an das BSG hat der Kläger Anträge "auf die Zulassung zur Sprungrevision vor dem Bundesverfassungsgericht Karlsruhe zum sofortigen Übergang in einem besonderen Fall mit besonderen Begebenheiten" (betreffend die Verfahren L 6 R 55/13, S 6 AS 1048/12, L 1 SO 26/13 B ER und L 1 SO 32/13 B, L 1 SO 29/13 B ER, L 4 SB 63/13 B ER und L 4 SB 64/13 B) angebracht sowie die Zusammenlegung zahlreicher Klageverfahren mit dem von ihm vor dem Landgericht Koblenz unter dem Az 1 O 195/12 betriebenen Amtshaftungsverfahren gegen das Land Rheinland-Pfalz beantragt.



II

- 4 1. Der erkennende Senat kann über die Anträge des Klägers entscheiden, obgleich dieser im Schreiben vom 16.8.2013 "das BSG Kassel" als "schwer befangen" und wegen seiner "korrupten Befangenheit" als nicht mehr gesetzlich anzuerkennen bezeichnet hat. Ein hinreichend spezifiziertes Ablehnungsgesuch iS des § 60 Abs 1 SGG, § 42 ZPO gegenüber einzelnen Richtern liegt darin nicht.
- 5 2. Der Antrag auf PKH ist schon deshalb abzulehnen, weil der Kläger innerhalb der ihm vom Gericht bis zum 23.8.2013 gesetzten Frist seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht durch Vorlage von Belegen glaubhaft gemacht hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 118 Abs 2 S 4 ZPO).
.....
- 6 3. Einer Verbindung des vorliegenden Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens mit den vom Kläger im Schreiben vom 7.7.2013 aufgeführten Klageverfahren vor dem LG und OLG Koblenz, dem SG Koblenz und dem LSG Rheinland-Pfalz, dem VG und OVG Koblenz und dem AG Koblenz sowie der Verwaltungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz und dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz steht entgegen, dass diese Verfahren nicht vor demselben Gericht anhängig sind (vgl § 113 Abs 1 SGG). Ebenso wenig ist es nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art 20 Abs 2 S 2 GG) statthaft, dass ein Gericht einen bei ihm anhängig gemachten Rechtsstreit zur Entscheidung an ein Organ der Exekutive oder an die Legislative abgibt.
- 7 4. Die Anträge auf Zulassung zur Sprungrevision vor dem BVerfG können ebenfalls keinen Erfolg haben, weil die deutsche Rechtsordnung ein Rechtsmittel der "Sprungrevision" zum BVerfG nicht zur Verfügung stellt.
- 8 5. Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 19.6.2013 ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie nicht der in § 73 Abs 4 SGG vorgeschriebenen Form (Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten) entspricht.
- 9 6. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und folgt dem Verfahrensausgang.

